**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 24 (1948-1949)

**Heft:** 7

**Artikel:** Der Schutz der Bevölkerung im Kriege

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-705319

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Der Schutz der Bevölkerung im Kriege

Ein erster Bericht der Eidg. Luftschutzkommission.

Die Eidg. Luftschutzkommission hat dem Generalstabschef ihren ersten Bericht über die grundsätzlichen Möglichkeiten einer Reorganisation des Luftschutzes übergeben. Bei diesem Bericht handelt es sich um die Auffassung eines beratenden Organs. Da sich aber die Kommission sowohl aus den Vertretern der Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden als auch der interessierten privaten Organisationen zusammensetzt, dürfte der Inhalt des Berichtes allgemein interessieren.

Einleitend wird darin festgestellt, daß sich das Gesicht des Krieges grundlegend geändert hat. Die Kampfhandlungen erfassen das ganze Staatsgebiet. Im früheren Hinterland ist eine neue Front entstanden, die bestückt werden muß. Das ganze Volk hat mitzuhelfen, die Auswirkungen der feindlichen Luftangriffe herabzusetzen. Die Armee ist zwar das erste und wichtigste Mittel der Abwehr; aber die Entscheidung darüber, ob die Schweiz im Kriege besteht oder versagt, wird ebensosehr von der Haltung und Mitarbeit der gesamten Landesbevölkerung abhängen.

Im letzten Krieg wurden Luftangriffe gegen die Zivilbevölkerung nach strategischen Plänen und mit einem gewaltigen Aufwand an Mitteln durchgeführt, mit dem Ziel, dadurch den Zusammenbruch des Widerstandes herbeizuführen. Die Bombardierungen nahmen ein solches Ausmaß an, daß sie von entscheidendem Einfluß auf das Kriegsgeschehen waren.

Die Notwendigkeit von Luftschutzmaßnahmen wurde überall zu spät erkannt. Dementsprechend waren die Vorkehren in der Regel behelfsmäßig und nicht so wirksam, wie sie hätten sein können. Eine wichtige Lehre besteht deshalb darin, daß der Luftschutz schon im Frieden und auf lange Sicht vorbereitet werden muß.

Der Wert der Schutzmaßnahmen überstieg alle Erwartungen. Ihre Wirksamkeit wurde vom Angreifer und Verteidiger wesentlich unterschätzt. Wo gute Vorbereitungen getroffen waren, brauchte es die absolute Luftüberlegenheit und die dauernde, ungehinderte Bombardierung, um die wirtschaftliche und moralische Widerstandskraft zu brechen. Städte mit ausreichenden Schutzvorkehren konnten die schwersten Luftangriffe überstehen und die Gesamtverluste kleiner als 1 % der Bevölkerung halten. In diesen Fällen war es viel leichter, die materielle Struktur einer Ortschaft zu zerstören, als das tägliche Leben und die wirtschaftliche Tätigkeit zu unterbinden. Wo man die Luftschutzmaßnahmen dagegen vernachlässigte, entstanden Katastrophen mit Verlusten bis zu 50 % der Bevölkerung. Es gibt auch Beispiele für die Kapitulation von ungeschlagenen Armeen, die vorwiegend durch Bombardierungen der ungeschützten Bevölkerung verursacht wurde.

Auch die beste Luftschutzvorbereitung konnte weder einen vollständigen Schutz gewährleisten, noch die direkten Zerstörungen eines Angriffs verhindern. Dieser Umstand war aber nicht die Ursache für den Zusammenbruch des Widerstandes. Maßgebend war vielmehr die Erfahrungstatsache, daß bei den entscheidenden Großkatastrophen die Mehrzahl der Personenverluste erst nach dem Bombardement als Folge unzureichender Luftschutzmaßnahmen entstand, und zwar sowohl durch die ungehinderte, dynamische Schädenausbreitung, die Panik, als auch durch das Unvermögen, die Bevölkerung rechtzeitig zu retten.

Die Entwicklung der Kriegsmethoden und neuer Kriegsmittel läßt erwarten, daß die Bevölkerung in einem zukünftigen Krieg noch gefährdeter sein wird. Sie wird wahrscheinlich größere Verluste als die Armee erleiden. Neben den Angriffen aus Flugzeugen ist mit Fernwaffenbeschuß zu rechnen. Im Vordergrund stehen die bekannten Brisanz- und Brandmittel. Die Verwendung von chemischen, radioaktiven und biologischen Stoffen, sowie der Atombombe, ist möglich. Luftschutzmaßnahmen sind deshalb notwendiger denn je. Ohne sie läßt sich keine erfolgreiche Landesverteidigung mehr denken. Die notwendigen Vorkehren liegen durchaus im Bereiche der zu Gebote stehenden Mittel. Gemessen an den Möglichkeiten zur Erhaltung des Durchhaltewillens und mit Rücksicht auf die Menschenleben, die gerettet werden können und müssen, ist der erforderliche Aufwand tragbar.

Innerhalb der Landesverteidigung umfaßt der Luftschutz alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Personen und Sachwerte vor den Folgen von Kriegsereignissen nach Möglichkeit zu bewahren, insbesondere durch die substantielle Erhaltung des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens und mittelbar des Widerstandswillens des Landes.

Der Luftschutz ist auf dem Prinzip des Selbstschutzes und der gegenseitigen Hilfeleistung aufzubauen. Die zu treffenden Maßnahmen sind mannigfaltig und von den Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, der Armee, den Betrieben und der ganzen Bevölkerung durchzuführen. Der Luftschutz stellt deshalb eine Anstrengung des gesamten Volkes dar. Trotz der Vielzahl in Art und Verantwortung müssen die Vorkehren allseitig in Uebereinstimmung gebracht werden. Eine Einzelmaßnahme für sich allein wäre wertlos. Der Schutz der Bevölkerung ist aber auch mit der übrigen Landesverteidigung zu koordinieren. Aus diesem Grund wurde die Abteilung für Luftschutz innerhalb des Eidg. Militärdepartements dem Generalstabschef bzw. für die Kriegsvorbereitungen dem Unterstabschef Territorialdienst unterstellt.

Alle Vorkehren wären erfolglos, wenn die Bevölkerung sich unrichtig verhalten und die Selbstschutzmaßnahmen nicht erfüllen würde. Die Ueberraschungsmöglichkeiten und die Aufgaben des einzelnen sind größer geworden. Jedermann muß deshalb über die ihm drohenden Gefahren orientiert und im Selbstschutz ausgebildet werden. Der Aufklärung der Bevölkerung kommt die größte Bedeutung zu.

Die Kommission beantragt, die Erstellung von Schutzräumen in allen Umbauten obligatorisch zu erklären. Auf Grund dieser Empfehlung hat der Bundesrat beschlossen, bei allen Neubauten des Bundes, inbegriffen PTT und SBB, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit eine Ausbreitung von Bränden verhindert wird, die Räume unter Tag als Schutzräume dienen können und deren rasches Verlassen gewährleistet ist. Die Einrichtung von Privatschutzräumen in den Kellern bestehender Gebäude hält die Kommission in Ortschaften für notwendig, die in bezug auf Größe, Bauart und Lage besonders gefährdet sind. Sammelschutzräume sind grundsätzlich nur dort zu erstellen, wo die Privatschutzräume nicht genügen.

Allgemeine Maßnahmen, wie Entrümpelung, Verdunkelung, Selbstschutz des einzelnen sind im ganzen Lande durchzuführen, und jedermann ist hierfür luftschutzpflichtig. Die Alarmierung ist wesentlich zu verbessern. Die Dezentralisation ist auf lange Sicht in der Landes-, Regional- und im besondern in der wirtschaftlichen Planung, inbegriffen vorsorgliche Güterverlegung, zu berücksichtigen. Die

Evakuation von Bevölkerungsteilen und Gütern nach früheren Begriffen kommt nicht mehr in Betracht, sondern höchstens ein Ausweichen in die nächste Umgebung der zu verlassenden Ortschaft.

Rettung und Abwehr müssen auf breitester Grundlage organisiert werden. Die ganze Bevölkerung hat mitzuhelfen, sowohl durch richtiges Verhalten wie durch tätige Mitarbeit. Die Hauswehren sind von größter Wichtigkeit, weil es von ihrem Erfolg oder Versagen abhängen wird, ob Flächenbrände verhindert werden oder ob diesen durch die Luftschutztruppen, Kriegsfeuerwehren und andern Hilfskräfte Einhalt geboten werden kann. Die Hauswehren haben auch eine erste laienmäßige Sanitätshilfe und Fürsorge zu geben. Die Betriebe haben sich selbst zu schützen und bilden eine erweiterte Hauswehr oder Betriebswehr.

Der Bund stellt in Form einer besonderen Luftschutztruppe die Verstärkung des kommunalen Selbstschutzes in Ortschaften von einer gewissen Bedeutung sicher, indem er diesen bestimmte Einheiten zuteilt. Außerdem leistet er diese Hilfe auch in den übrigen Gemeinden durch Bereitstellung von regionalen, mobilen Truppen. Die Leistungsfähigkeit dieser Truppe muß durch strengere Auslese der Rekruten, bessere Ausrüstung und längere Ausbildung erhöht werden. Die Kommission kam nach reiflichem Abwägen der Vor- und Nachteile zum Schluß, daß die Eingliederung der Luftschutztruppe in die Armee sachlich, politisch und psychologisch am zweckmäßigsten sei. Dabei ist es klar, daß die Aufgabe der Luftschutztruppe, die in der Rettung der Bevölkerung und in der Schadenbekämpfung besteht, auch nach ihrer Eingliederung in die Armee nicht verändert werden darf.

Trotz der Uebernahme dieser Hilfeleistung durch den Bund verbleibt eine wesentliche Verantwortung bei den Kantonen und Gemeinden. Diese haben die zivilen Hilfsmittel zu organisieren und auszubauen. Es handelt sich dabei um die Verstärkung der ordentlichen Gemeindedienste nach einer Mobilmachung (Verwaltung, öffentliche Betriebe, Kriegsfeuerwehren) und um die Organisation neuer Dienste, wie Kriegsfürsorge, Aufräumung und Wiederherstellung. Hierfür sind den Gemeinden die unentbehrlichen Chefbeamten durch Dispensation vom Militärdienst sowie das gemeindeeigene Material zu belassen.

Die Oberleitung und Koordinierung der Luftschutzmaßnahmen liegen beim Bunde, der auch die grundlegenden Vorschriften erläßt. Die Kantone und Gemeinden sind im Rahmen des eidgenössischen Rechts für die Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in ihrem Gebiete verantwortlich.

Während die verfassungsmäßige Grundlage für die zu treffenden Vorkehren genügt, ist eine neue gesetzliche Ordnung notwendig. Da der Luftschutz weitgehend abgebaut wurde, werden Sofortmaßnahmen beantragt, um den Schutz der Bevölkerung auf eine minimale Stufe zu bringen. Die Kommission schlägt vor, die Bevölkerung in noch vermehrtem Maße aufzuklären, die Militärorganisationen im Sinne der Eingliederung der Luftschutztruppe in die Armee zu ergänzen, ein Bundesgesetz über Luftschutz auszuarbeiten und für die Sofortmaßnahmen Uebergangsbestimmungen zu erlassen, die der geplanten Neuordnung Rechnung tragen.

## Arbeitstherapie — Nachfürsorge — Beschäftigung von Teilarbeitsfähigen

Der Bund Schweizer Militärpatienten schreibt uns:

(fa) Im Zusammenhang mit dem vom Bundesrat vorgelegten Entwurf zu einem neuen Militärversicherungsgesetz, das gegenwärtig vom Parlament behandelt wird, muß mit besonderem Nachdruck auf die Auswirkungen, welche sich durch Krankheit und Unfall auf das spätere Leben der Militärpatienten ergeben, hingewiesen werden.

Das «Schweizerische Aktionskomitee für die Revision des Militärversicherungsgesetzes», das auf Initiative des «Bundes Schweizer Militärpatienten» gegründet wurde, hat diesem Problem große Beachtung geschenkt und auf den Seiten 21—23 seines Berichtes an die parlamentarischen Kommissionen beider Räte wertvolle Vorschläge zur Ausgestaltung der Nachfürsorge gemacht.

Die wichtigsten Punkte dieser Anregungen sind die folgenden:

«Der Bundesrat wird mit der Einführung einer zweckmäßigen Nachfürsorge beauftragt; Bestrebungen der Nachfürsorge für die Militärpatienten sind von Bundes wegen zu fördern.

Bei der Festsetzung des Invaliditätsgrades hat nicht nur der Arzt, sondern auch ein Sachverständiger aus dem Beruf des Versicherten mitzuwirken.

Zur Durchführung von Maßnahmen der Nachfürsorge in Einzelfällen und zur Gewährung von freiwilligen Zuwendungen, ist eine Hilfskasse zu gründen.

Versicherte, die nach einem Aufenthalt in Krankenanstalten von mindestens einjähriger Dauer als voll erwerbsfähig erklärt werden, bei der Entlassung jedoch stellen- oder verdienstlos sind, erhalten während zwei Monaten über die Entlassung hinaus noch die der vollen Erwerbsfähigkeit entsprechenden Geldleistungen.»

Der Entwurf des Bundesrates enthält über das große Gebiet der Nachfürsorge nur unklare Bestimmungen, obschon sich die zuständigen Stellen der Wichtigkeit derartiger Maßnahmen durchaus bewußt sein müssen.

Die Betreuung von Militärpatienten und Zivilpatienten beginnt aber nicht erst, wie aus dem Wort «Nachfürsorge» zu entnehmen wäre, mit der Entlassung aus dem Sanatorium, sondern muß schon viel früher einsetzen.

Bei einer Kur, die oft monate-, ja jahrelang dauern kann, wird der Patient aus seiner Tätigkeit herausgerissen. Diese Umstellung kann schwere seelische Konflikte verursachen, die sich ungünstig auf den Heilungserfolg auswirken. Wenn der Patient Tag für Tag liegen muß, wenn er dauernd nur Kranke um sich sieht, dann beschäftigt er sich mit seiner eigenen Krankheit mehr als notwendig, er verliert langsam die Geduld, er zweifelt an seiner Heilung, am Können der Aerzte, an der Militärversicherung und nicht zuletzt an sich selbst. Er kann sich über Dinge ärgern, die ihm früher nicht der Beachtung wert waren, und wird reizbar und überempfindlich.

Dieser Gefahr sucht man seit längerer Zeit durch Beschäftigung des Patienten zu begegnen. Sobald es der Gesundheitszustand erlaubt, werden dem Genesenden leichtere Arbeiten gegeben. Der Erfolg stellt sich sofort und fühlbar ein. Die Arbeit läßt den Kranken wieder an seine endliche Gesundung glauben. Diese sogenannte **»Arbeitstherapie»** ist somit ein wichtiger Faktor im gesamten Heilungsverfahren. Prof. von Gonzenbach, Zürich, ist überzeugt, daß eine dem Gesundheitszustand angepaßte Arbeitstherapie ebenso wichtig sei wie die medizinische Behandlung, und daß der Einfluß auf den Gesundungswillen ganz bedeutend sei. Dr. Voûte, Chefarzt des Eidg. Militärsanatoriums Montana, beleuchtet in einer kürzlich als Separatdruck der Praxis erschienenen Abhandlung, betitelt «Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Lungentuberkulösen», in klarer und eindrücklicher Weise die Probleme, die sich dem genesenden Patienten und seinem Arzt stellen.

Es braucht wohl nicht besonders